

Deutsche Schulgesetz = Sammlung.

In beziehen durch alle Buchhandlungen
mit Buchhandlungen von Preisen
von 2 Reichsmark 25 Pfennig (1 R.
15 Pf.) (incl. Postgebühren). Ein-
zelne Nummern 25 Pfennig.
35 Pfennig.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche,

in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Koller, Seminar-Lehrer a. D.

(Berlin, Reichsdruckp. 6.)

Erscheint jeden Donnerstag,
Ausgaben die gesammelten Beiträge
aber jeden Monat 25 Pfennig.

Verlagsgesellschaft 12 Reichsmark

VI. Jahrgang.

Berlin, den 3. Mai 1877.

Nr. 18.

Inhalt: Königreich Bayern: Statut und Lehrplan der Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt für Niederbayern. Vom 9. Februar 1877. (Fortsetzung.) — Königreich Preußen: Ministerial-Erlass, die Externats-Zugänge bei Seminaren zur die Unterstellungen für dieselben und des Staats- und Rechnungswesens in Beziehung hierauf betreffend. Vom 30. Dezember 1876. — Instruktion der königlichen Regierung zu Kassel über die Ertheilung, Bräuführung und Prüfung des katholischen Religions-Unterrichtes in den Volksschulen, sowie über die Theilnahme der Schulpfänger und des Lehrpersonals am katholischen Gottesdienste, an öffentlichen Ausfahrten und Ferialitäten. Vom 9. März 1877. — Königreich Sachsen: Seminarordnung für die Volksschullehrer-Seminare. Vom 29. Januar 1877. (Fortsetzung.) — Anzeigen. —

Königreich Bayern.

Statut und Lehrplan der Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt für Niederbayern. Vom 9. Februar 1877.

(Fortsetzung aus Nr. 17, Spalte 252.)

II. Präparanden- und Kurs.

a) Lesen.

Fortsetzung der bisherigen Übungen. Bei dem Memoriren und Rezitiren ausgewählter Musterstücke ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zöglinge von nun an allmählich mit den hervorragendsten deutschen Klassikern bekannt gemacht werden.

b) Sprachlehre.

Wiederholung des ermittelten einfachen Satzes. Hierbei Einübung der Aktion der Zeit und Eigenschaftswörter. Der zusammengesetzte Satz. Der zusammengesetzte Satz im Allgemeinen, das Verhältniß der Beordnung eingehender, Einübung des Gebrauchs der Bindewörter und Abjektiv der Wortbildungslehre.

Innere und äußere Wortbildung. Bedeutung der Ableitungssuffixen.

c) Rechtschreiben.

Fortsetzung der bisherigen Übungen. Andiktiren größerer Musterstücke mit beständiger Berücksichtigung der Interpunktion.

d) Stil.

Fortsetzung in der Nachbildung von Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen. Erweiterung kurzer Lesestücke, Ausführung einer Erzählung nach kurzen Andeutungen, Erzählungen zu Sprichwörtern, Erklärung mehrdeutiger Wörter, sprachwörtlicher Nebensarten. Freie Darstellung von Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen:

1. durch Uebertragung eines durchgesprochenen Gedichtes in Prosa,
2. mit angegebener Skizze.

Anfertigung von Auszügen aus größeren Lesebüchern, Aufsuchen der leitenden Gedanken in Musterstücken und schriftlicher Darstellung derselben.

Mündlicher Vortrag des im Aufsatze Dargestellten mit und ohne Skizze. Freie Abfassung von Briefen und Geschäftsaufsätzen jeder Art.

III. Präparandinnen-Kurs.

a) Lesen.

Fortsetzung der Übungen des II. Kurses.

b) Sprachlehre.

Das Satzgefüge. Die Kasus- oder Fallfälle, der Abjektivsatz, der Adverbialsatz. Die Satzverknüpfung. Die Periode. Die Veredlung und der Schmuck der Prosa.

Vollständige Wortbildungslehre. Wörterfamilien. Synonyma.

Die Wortbildungslehre wird an den bei der Satzlehre für diesen Kurs gebrauchten Musterstücken geübt. Systematisch überblickt über die ganze Grammatik.

c) Rechtschreiben.

Fortsetzung der Übungen des II. Kurses. Bei der Auswahl der Distanzübungen ist sowohl die Wiederholung des in den früheren Kursen Erlernen und Geübtens zu berücksichtigen, als auch der Wortbildung, Wortbildung und Interpunktion volle Rechnung zu tragen.

d) Stil.

Gesteigerte Übung im Erzählen, Beschreiben und Schildern, Vergleichungen, Gespräche:

a) mit gegebener Disposition;

b) mit freier Bewegung innerhalb des bestimmten Themas.

Die Thematata sind aus dem Gedanken- und Geschäftskreis der Schülerinnen zu nehmen und haben sich deshalb größtentheils an behandelte Lesestücke, an die schon bekannten Stoffe aus der Geographie, Geschichte, Naturkunde anzulehnen.

In diesem Kurse wird alle 14 Tage, in den vorhergehenden Kursen alle 8 Tage ein Aufsatz gefertigt. Die Aufsätze sind vom betreffenden Lehrer ohne Aufsicht zu korrigiren und sodann mit den Schülerinnen zu besprechen.

I. Seminar-Kurs.

Kurzgefaßte Lehre vom deutschen Stil in Bezug auf Sammlung, Ordnung und Darstellung der Gedanken. Kurze Besprechung des Wesens und Charakters der verschiedenen Stilgattungen und Dichtungsarten. Ueberblick über die deutsche Literaturgeschichte von der ältesten Zeit bis auf Martin Opitz. Im Anschlusse hieran Lesen und Erklären deutscher Musterstücke. Memoriren und Vortrag einzelner derselben.

Übungen im Disputiren. Aufsätze über Thematata aus dem Geschäft- und Studienkreise der Schülerinnen auch in abhandelnder Form, nach und ohne Disposition in vierzehnstündigen Zwischenräumen.

Mündlicher Vortrag der Ausarbeitungen.

II. Seminar-Kurs.

Die wichtigsten Momente aus der Geschichte der deutschen Nationalliteratur von Martin Opitz bis auf die Neuzeit. Im Anschlusse hieran Lesen und Erklären ausgewählter Musterstücke aus den in diese Zeit fallenden deutschen Klassikern, Memoriren und Vortrag einzelner derselben.

Fortgesetzte Übung im Disponiren und Anfertigung freier Aufsätze über Thematika aus dem Geichts- und Studienkreise der Schülerinnen in vierzehntägigen Zwischenräumen mit mündlichem Vortrage des schriftlich Dargestellten.

In beiden Seminar-Kursen:

Einführung in die methodische Behandlung der sprachlichen Fächer der Volksschule; Auskultiren und Unterrichtsversuche in der Übungsschule.

III. Französische Sprache.

A. Ziel.

Einführung in die Formenlehre und Syntax der französischen Grammatik. Übung der Lernenden in der richtigen Beurtheilung jeder grammatischen Grössenrichtung.

Befähigung der SchülerInnen, jedes Buch, dessen Inhalt dem geistlichen Standpunkte derselben angemessen ist, sowie die gesprochene Rede in demselben Verhältnisse ohne Schwierigkeit zu verstehen und sich über Gegenstände und Vorkommnisse des alltäglichen Lebens in einfacher Form mündlich und schriftlich korrekt auszudrücken.

B. Stoffvertheilung.

I. Präparandinnen-Kurs.

Die Elemente der französischen Sprache nach Plöb, *Syllabaire français*, Lektion 1—104; dazu die Lektüre des Anhangs nebst avoir und être. Les-, Sprech- und Dictirübungen, welche in den folgenden Kursen in stufenmäßiger Steigerung fortzusetzen sind.

In allen Kursen sind die grammatischen Formen bis zur Sicherheit einzuüben; es ist auf genaues Wiedergeben des Gelesenen oder Uebersehten in französischer Sprache, auf genaues Auswendiglernen und fleissiges Repetiren der vorkommenden Wörter und Nebensarten zu sehen. Die Übungsstücke zum Ueberlesen aus dem Deutsch in's Französische sind nicht nur mündlich in der Schule, sondern auch schriftlich zu Hause zu übersetzen und vom Lehrer zu corrigiren. Von Zeit zu Zeit ist der behandelte Stoff in einer zusammenfassenden Übung (Extemporale) bearbeiten zu lassen.

II. Präparandinnen-Kurs.

Die regelmässigen Zeitwörter und die Formenlehre nebst den gebräuchlichsten unregelmässigen Zeitwörtern nach Plöb, *Conjugaison française*; Uebungen in demselben Buche.

III. Präparandinnen-Kurs.

Orthographische Veränderungen einiger regelmässigen Zeitwörter, eingehende Behandlung der unregelmässigen Zeitwörter, Anwendung von avoir und être, reflexive und unpersonliche Verben nach Plöb, *Schulgrammatik der französischen Sprache*, Lektion 1—28.

Lektüre ausgewählter Musterstücke aus einer Chrestomathie oder einem sonst geeigneten Buche.

I. Seminar-Kurs.

Eingehendere Behandlung der Formenlehre des Substantivs, Adjektivs, Adverbs; das Adjektiv, die Präposition; die Vorstellung. Gebrauch der Zeiten und Modi nach Plöb, *Schulgrammatik*, Lektion 29—57.

Fortsetzung der Lektüre in einem geeigneten Lesebuche.

II. Seminar-Kurs.

Syntax des Artikels, Adjektivs und Adverbs; ebenso des Fürwörtes; Konforanz des Zeitwörtes mit seinem Subjekte, Kasus der Zeitwörter, Infinitiv und Konjunktionen nach Plöb *Schulgrammatik*, Lektion 58—79.

Lektüre eines geeigneten Klassikers.

IV. Arithmetik und Raumlehre.

A. Ziel.

Sicherheit und Fertigkeit in mündlicher und schriftlicher Lösung aller dem Gebiete der Arithmetik und einer elementaren Raumlehre angehörigen Aufgaben. Für die Seminaristinnen nach Befähigung zur methodischen Behandlung dieses Stoffes in der Volksschule.

B. Stoffvertheilung.

I. Präparandinnen-Kurs.

Nach einer gründlichen Wiederholung des Zahlensystemes und des Numerirens, der Rechenoperationen in unbenannten, gleich und ungleich benannten ganzen Zahlen, sowie des Resolvirens und Mesurirens:

Rechnen mit gemeinen Brüchen; der Zweifach mit 2 und 3 Gliedern in Bruchform.

Auf allen Stufen des Rechenunterrichtes wird die praktische Anwendung und das formale Ziel gleichmässig berücksichtigt. Im Kopfrechnen, welches sich in allen Kursen auch auf die Lösung dem Jahresstoffe entsprechender algebraischer Aufgaben durch Schlüsse zu erstrecken hat, ist auf präzisen und correcten Ausdruck, im Zifferrechnen, welches stets in enger Verbindung mit dem Kopfrechnen zu stehen hat, auf übersichtlich geordnete und saubere Darstellunge strenge zu halten.

II. Präparandinnen-Kurs.

Eingehende Behandlung der Dezimalbrüche; der vielgliedrige Zweifach in Bruchform-Aufgaben über die im täglichen Leben vorkommenden Rechnungsverhältnisse: Tausch- und Verwandlungsrechnung, Procentbestimmung, Zins-, Rabatt-, Gewinn- und Verlust-Rechnung, einfache Theilungsrechnung.

III. Präparandinnen-Kurs.

Die Lehre von den Verhältnissen und Proportionen zur Lösung der im Vorjahre durch Zweifach behandelten Aufgaben. Zusammengefasste Theilungsrechnung; Mischungs- und Minderrechnungen. Einfache hauswirthschaftliche Buchführung.

I. Seminar-Kurs.

Lösung schwieriger arithmetischer Aufgaben; fortgesetzte Übung in der Lösung algebraischer Aufgaben durch Schlüsse.

Geometrische Anschauungslehre; Winkel, geradlinige Figuren und Kreis.

Theorie des Rechnens in Anwendung auf die Bedürfnisse der Volksschule nach einem passend abgefassten Rechnungsgange, etwa der Reitsaden von Grube und von Heuner mit Beschränkung auf den unteren Schulklassen zugewiesenen Lehrstoff.

II. Seminar-Kurs.

Fortsetzung der bisherigen Uebungen.

Flächen- und Körperberechnung und Anwendung derselben auf Fälle des praktischen Lebens. Fortsetzung der Theorie des Rechnens in der Volksschule. Behandlung des den oberen Klassen zugewiesenen Lehrstoffes.

Auskultiren und Unterrichtsversuche in der Seminarischule.

V. Geographie.

A. Ziel.

Genaue Kenntniss des engeren und weiteren Vaterlandes; Kenntniss der außerdeutschen Länder Europas und seiner Mercktheile; übersichtliche Kenntniss der andern Erdtheile und

Weere. Die physikalischen und mathematischen Verhältnisse der Erde.

B. Stoffvertheilung.

I. Präparandinnen-Kurs.

Nach einer gedrängten, nur den ersten Monat beanspruchenden analytischen Einleitung: Eingehende Behandlung der Geographie von Bayern und Deutschland in physischer und politischer Beziehung.

Auf allen Stufen des geographischen Unterrichtes ist das Kartenlesen und das Kartengeichnen zu üben, eine Ueberlastung des Gedächtnisses mit statistischem Materiale zu vermeiden, der geographische Stoff auch nach seiner formalen Seite zu behandeln und der Jögling in das Verständniß der Wechselwirkung zwischen der physischen Beschaffenheit eines Landes und seiner Natur, sowie der Kultur seiner Bewohner allmählich einzuführen.

II. Präparandinnen-Kurs.

Uebersichtliche Beschreibung von Europa in Bezug auf physische und ethnographische Verhältnisse. Die einzelnen Staaten Europas.

III. Präparandinnen-Kurs.

Kenntniß der außereuropäischen Länder nach ihren physischen und politischen Verhältnissen im Ueberblicke mit besonderer Berücksichtigung Palästinas und derjenigen Länder, mit denen die europäischen Staaten im Verkehr stehen, namentlich Nordamerikas.

I. Seminar-Kurs.

Wiederholung des Lehrstoffes der Präparandinnenschule mit Beachtung der Hauptgehepunkte der vergleichenden Erdkunde.

II. Seminar-Kurs.

Das Wichtigste aus der mathematischen und physikalischen Geographie.

Anleitung zur Theilung des geographischen Unterrichtes, besonders der Heimatkunde in der Volksschule.

VI. Geschichte.

A. Ziel.

Kenntniß der deutschen Geschichte in ihrem Zusammenhange und in ihrer Beziehung auf die Nachbarstaaten unter besonderer Hervorhebung der bayerischen Geschichte. Kenntniß der wichtigsten Ereignisse aus der allgemeinen Geschichte, besonders soweit sie einflußreich waren auf die Kulturentwicklung der Menschheit.

B. Stoffvertheilung.

I. Präparandinnen-Kurs.

Deutsche Geschichte und in enger Verbindung damit bayerische Geschichte vom ersten Auftreten der germanischen Völkerschaften bis zum Untergange der Hohenstaufen.

II. Präparandinnen-Kurs.

Deutsche Geschichte und in enger Verbindung damit bayerische Geschichte vom Interregnum bis zum westfälischen Friedensschluß.

III. Präparandinnen-Kurs.

Deutsche Geschichte und in enger Verbindung damit bayerische Geschichte vom westfälischen Friedensschluß bis auf die neueste Zeit mit besonderer Hervorhebung des letzten großen Krieges gegen Frankreich.

Die Wiederholung gegen Ende des Schuljahres erstreckt sich auch auf den Lehrstoff der vorigen Kurse.

I. Seminar-Kurs.

Geschichte des Alterthums, vorzugsweise der Griechen und Römer, dann Geschichte des Mittelalters bis zum Aussterben der Karolinger.

II. Seminar-Kurs.

Fortsetzung und Schluß der Geschichte des Mittelalters, dann neuere und neueste Geschichte mit vorzüglicher Berücksichtigung Deutschlands.

(Fortsetzung folgt.)

Königreich Preußen.

Ministerial-Erlaß, die Externatszöglinge bei Seminaren wie die Unterstufen für dieselben und das Staats- und Rechnungswesen in Beziehung hierauf betreffend. Vom 30. Dezember 1876.

Berlin, den 30. Dezember 1876.

Durch den Erlaß vom 14. August d. Z. U. III. 8411 habe ich bereits bestimmt, daß zu Unterstufen für die externen Zöglinge der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare nur derjenige Betrag verwendet werden darf, welcher sich aus der Multiplikation der Zahl der in jedem Semester wirklich vorhandenen Externen mit der Hälfte des für die betreffende Anstalt zu derartigen Unterstufen bewilligten jährlichen Durchschnittsbetrags ergibt. Da hiernach der begüßliche Bedarf der einzelnen Anstalten von der jeweiligen Frequenz derselben abhängig und somit im Voraus nicht genau zu bestimmen ist, so kann ich es, besonders im Hinblick auf die im Interesse der weiteren Ausdehnung der Seminar-Externate wünschenswerthe größere Beweglichkeit des Unterstufensfonds, nicht ferner für zweckmäßig erachten, für die einzelnen Anstalten zu dem in Rede stehenden Zweck bestimmte Summen im Voraus — sei es durch die Staats- oder anderweit — zur Disposition zu stellen.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister habe ich daher beschlossen, vom 1. April f. Z. ab sowohl die zu derartigen Unterstufen unter Titel 3 ausgebrachten, als auch die durch den Eingangs erwähnten Erlaß für denselben Zweck dauernd überwiesenen Beträge zum Generaletat des Ministeriums zurückzugeben und aus dem so gebildeten Centralfonds den einzelnen Anstalten auf Grund der nach dem genannten Erlaß halbjährlich — und somit für das am 1. April f. Z. beginnende Etatsjahr zuerst bis zum 16. Mai f. Z. — einzureichenden Zusammenstellungen die erforderlichen Summen von Semester zu Semester zu übernehmen. Es werden demnach durch die dem Königl. Provinzial-Schulcollegium seiner Zeit zugehenden Deklarationen der Seminar-Staats die in den letzteren zu Unterstufen für die externen Zöglinge enthaltenen Beträge abgesetzt werden, und da auch die durch den mehrgenannten Erlaß für 1876 und ferner bez. dauernd überwiesenen Summen ebenfalls nur bis Ende März f. Z. zahlbar bleiben, zu den in Rede stehenden Unterstufen lediglich die von hier aus von Semester zu Semester zu überwiesenen, in den Anstaltsrechnungen unter dem neuen Titel 3a. „Zu Unterstufen, zu Medicamenten und zur Krankenpflege für die im Externate befindlichen Seminaristen“ als Mehrausgaben zu verrechnenden Beträge verwendbar sein.

Daß bei einer derartigen Ordnung der Angelegenheit die pünktliche Zinehaltung der für die Einreichung der begünstigten Zusammenstellung in dem Erlaß vom 14. August d. Z. U. III. 8411 vorgeschriebenen Fristen dringend geboten ist, bedarf keiner Ausführung und vertraue ich, daß das Königl. Provinzial-Schulcollegium sowohl hierfür sowie zur Vermeidung von Rückfragen, für die sorgfältige Aufstellung der Zusammenstellungen, welche sich fortan nicht mehr als Verwendungs- sondern als Bedarfs-Nachweisungen charakterisiren, Sorge tragen wird.

Was die vom 1. April f. J. ab bei den einzelnen Anstalten zu gewöhnlichen Unterstüchlingsätze antritt, so haben dieselben nicht überall auf der Höhe belassen werden können, wie sie durch den Erlass vom 14. August d. J. bemessen waren. Für die im Bezirke des Königl. Provinzial-Schullegiums belegenen, hierbei in Betracht gezogenen Anstalten sind die folgenden Durchschnittsätze in Aussicht genommen und zwar:

a. für das Seminar in A. pro Kopf des Stüchlings jährl. 200 M.					
b. " " " " B.	do.	do.	do.	150 "	
c. " " " " C.	do.	do.	do.	120 "	
ic.	ic.				

Das Königliche Provinzial-Schullegium wolle diese Sätze, welche ich nicht zu erhöhen in der Lage bin, bei der Aufstellung der halbjährlichen Bedarfs-Zusammenstellung deoart zu Grunde legen lassen, daß der semestrale Gesamtanlaufwand der einzelnen Anstalten für die in der Ueberschrift des Titels 3 a. angegebenen Zwecke die aus der Multiplikation der Hälfte des Durchschnittsatzes mit der Zahl der wirklich vorhandenen Stüchlinge sich ergebende Summe nicht übersteigt. Die Kosten der ärztlichen Behandlung erkrankter Stüchlinge, für welche in den meisten Fällen stirkte Remunerationen unter Titel 2 der Seminar-Etats ausgetrachtet oder, wo dies noch nicht der Fall ist, in den nächsten Etats-Entwürfen auszubringen sind, kommen, wie das Königl. Provinzial-Schullegium aus der gedachten Titel-Ueberschrift ersieht, vom Zeitpunkt der neuen Regulirung ab nicht mehr in Anrechnung, wogegen an deren Stelle die Kosten der Krankenpflege treten.

Anfangen die Zahl der aufzunehmenden Externstüchlinge, so ist dieselbe bei Berechnung des Fonds für die oben genannten Anstalten auf — in A., — in B. ic. angenommen. Es ist indeß die Ausnahme von Externen weder auf die bezeichneten Seminare, noch auf die für jedes derselben angenommene Zahl zu beschränken, vielmehr kann, soweit diese Zahl bei einzelnen Anstalten nicht erreicht wird, bis zur Höhe der für den Bezirk des Königl. Provinzial-Schullegiums sich ergebenden Gesamtstüchler bei andern Anstalten über die angenommene Zahl soweit hinausgegangen werden, als es die vorhandenen oder noch herzustellenden Externen-Einrichtungen unter Wahrung des unterrichtlichen Interesses gestatten. Diese Uebertragung kann auch auf solche Anstalten erfolgen, für welche ein Unterstüchlingsatz noch nicht normirt ist. Das Königl. Provinzial-Schullegium wolle aber eintretenden Falls sich über die Höhe dieses Satzes bei Einreichung der Bedarfs-Nachweisung äußern.

Es ist zwar nicht ausgeschlossen, eine größere, als die für den Bezirk des Königl. Provinzial-Schullegiums angenommene Gesamtzahl von Externen aufzunehmen. Ich vermag jedoch die Bewilligung von weiteren Mitteln zu Unterstüchlingen für dieselben nur in dem Falle in Aussicht zu stellen, daß in andern Bezirken ein Minderbedarf in Folge geringerer Frequenz eintritt und bemerke daher schon jetzt, daß event. mit dem für die Externen im Bezirke des Königl. Provinzial-Schullegiums in Aussicht genommenen Gesamtbetrage wird ausgereicht werden müssen.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß fortan in den hieher einzureichenden Etats-Entwürfen der Titel 3 mit der Bezeichnung: „Zur Bestreitung der Kosten der Dekonomie, zu Medicamenten und zu Unterstüchlingen für die Internatstüchlinge der Seminare“ zu versehen, der neue Titel 3 a. dagegen ohne Ausbreitung des für die Zwecke desselben erforderlichen Betrages aufzuführen ist. Die Angabe, für wie viele Stüchlinge

im Internate und für wie viele im Externate die Anstalt etatsmäßig bestimmt ist, darf in keinem Falle unterbleiben. Sofern eine Vermehrung oder Verminderung der durch gegenwärtigen Erlass in Aussicht genommenen Zahl von Externen eintritt, so ist dies in dem Begleitberichte besonders ersichtlich zu machen, auch der für die Anstalt der neuen Etatsperiode erforderliche Durchschnittsatz zu Unterstüchlingen unter Erörterung der züglichen Verhältnisse zu arbiträren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falt.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schullegien.
U. III. 15/046.

Instruktion der Königlichen Regierung zu Kassel über die Ertheilung, Beaufsichtigung und Leitung des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen, sowie über die Theilnahme der Schulkinder und des Lehrpersonals am katholischen Gottesdienste, an kirchlichen Andachten und Feiertagsfeiern.

Vom 9. März 1877.

I. Ertheilung des schulpflichtmäßigen katholischen Religionsunterrichtes.

Der schulpflichtmäßige katholische Religionsunterricht bildet einen integrierenden Theil des Gesamtunterrichtes in den Volksschulen und kann daher auch nur im Auftrage des Staates und von denjenigen Organen des Staates ertheilt werden, welche letzterer zur Ertheilung dieses Unterrichtes für geeignet erklärt hat. Zunächst liegt die Ertheilung desselben den an der Schule angeheften Lehrern und Lehrerinnen ob, welche durch ihre auf Grund ihres Qualifikations-Nachweises erfolgte Ernennung für die Stelle zu der Ertheilung dieses wie des Unterrichtes in allen übrigen schulpflichtmäßigen Beleggegenständen berufen sind. Ausnahmsweise kann aber auch Geistlichen dieser Unterricht theilweise oder ganz von der obern Schulbehörde übertragen werden, jedoch nur dann und nur so lange, als die betreffenden Geistlichen eine solche Stellung zum Staate einnehmen, daß ihrer Zulassung zu diesem Unterrichte ein Bedenken nicht entgegensteht, als sie sich den Anordnungen der staatlichen Schulaufsichtsbehörden fügen und in jeder Weise die bestehende Schulordnung befolgen.

II. Beaufsichtigung des schulpflichtmäßigen katholischen Religionsunterrichtes.

Die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen führt die staatliche Schulaufsichtsbehörde. Die Organe derselben haben das Recht und die Pflicht, die dem Unterrichte in jedem andern Beleggegenstande beizuwohnen und darüber zu wachen, daß derselbe in Gemäßheit des Lehr- und Lektionsplanes und nach den von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen ertheilt wird und daß die vorgetragene Religionslehre nichts enthält, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft.

III. Leitung des schulpflichtmäßigen katholischen Religionsunterrichtes.

In der Regel und so lange die kirchlichen Oberen ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, ist der geistlich bestellte Oettersparrer als das zur Leitung des Religionsunterrichtes notwendige Organ zu betrachten. Sowohl der Oettersparrer als auch der sonst von den kirchlichen Oberen zur Leitung des Religionsunterrichtes bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, so lange er nicht durch sein Verhalten die Erreichung derjenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt. Tritt ein solcher Fall ein, so hat die Schulaufsichtsbehörde dem Geistlichen zu eröffnen

nen, daß er zur Leitung des Religionsunterrichtes nicht ferner zugelassen werden könne; und diese Eröffnung gleichzeitig zur Kenntniß des kirchlichen Oberg mit dem Anheimgenben zu bringen, der staatlichen Aufsichtsbehörde einen andern Delegierten zu bezeichnen. Findet die staatliche Aufsichtsbehörde gegen denselben nichts zu erinnern, so ist er zur Leitung des Religionsunterrichtes zugelassen.

Der mit der Leitung des Religionsunterrichtes betraute Geistliche ist berechtigt, den schulpflichtigen Religionsunterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und soweit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, daß dieser von dem Lehrer sachgemäß und vollständig erteilt wird und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben, ferner den Lehrer, jedoch nicht in Gegenwart der Kinder, sächlich (bezüglich des Lehrbegriffes) zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in Bezug auf den Religionsunterricht der staatlichen Schulaufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungsprüfung nach vorherigem Examen die Zensur in der Religion mitzuteilen.

IV. Kirchlicher Kommunionunterricht.

Der katholische Religionsunterricht zur Vorbereitung auf die Kommunion steht mit dem Unterrichte in den Volksschulen in keiner Verbindung, ist vielmehr rein kirchlicher Natur und die Ertheilung desselben eine dem geschnittenen berufenen Geistlichen zugehörende geistliche Amtshandlung, welche der staatlichen Schulaufsicht nicht unterworfen ist. Nur insofern dieser Unterricht Kindern erteilt wird, welche zum Besuche der Volksschulen verpflichtet sind, liegt es der Schulaufsichtsbehörde ob, Vorkehrungen zu treffen, daß dem Unterrichte in den Volksschulen durch den Kommunionunterricht kein erheblicher Eintrag geschehe. In Betreff der Zeit für den Kommunionunterricht gelten deshalb folgende Bestimmungen:

- 1) Der Kommunionunterricht ist in der Regel in der schulfreien Zeit zu erteilen. Jedoch darf in Rücksicht auf das körperliche Wohl der beteiligten Schulkinder der Kommunionunterricht nicht auf Tagesstunden verlegt werden, deren Wahl entweder eine Ueberbürdung durch unmittelbare bezw. ohne längere Unterbrechung auf einander folgende Unterrichtsstunden oder die Entziehung der Hauptmahlzeit für die beteiligten Schulkinder zur Folge haben würde. Wegen Festsetzung der in Rede stehenden Zeit haben sich die Kreis-Schul-Inspektoren mit den betreffenden Ortspfarrern in Benehmen zu setzen und erforderlichen Falls durch Spezialbericht unsere Entscheidung zu veranlassen.
- 2) Ist die Ertheilung des Kommunionunterrichtes in der schulfreien Zeit nicht thunlich, so hat dieselbe von 11 (1/2) bis 12 (1/2) an vier Wochentagen, von welchen zwei der Mittwoch und der Sonnabend sind, stattzufinden. In denjenigen Städten, wo ein nach den Vorschriften getrennter Kommunionunterricht erteilt wird, ist dieser in dem vorausgesetzten Falle an drei bestimmten Wochentagen den Knaben und an den drei übrigen den Mädchen Vormittags von 11 (1/2) bis 12 (1/2) Uhr zu geben.

Die Wahl der betreffenden Wochentage bleibt der Verständigung zwischen dem Geistlichen und der Orts-Schulbehörde überlassen.

Die Benützung von Schulklassen zur Ertheilung des Kommunionunterrichtes ist von der Schulaufsichtsbehörde dann zu

verfassen, wenn der Schulunterricht durch eine solche Benützung eine Beeinträchtigung erleiden würde.

V. Theilnahme der Schulkinder und des Lehrpersonals am Gottesdienste und an kirchlichen Feiertagszeiten.

Die Theilnahme der Schulkinder an einem vor Beginn des Vormittagsunterrichtes stattfindenden Gottesdienst — einer sogenannten Schullehre — kann da, wo sie bisher bestanden, nur an den zwei Wochentagen Montag und Donnerstag angeordnet werden. Dieser Gottesdienst darf die Dauer einer halben Stunde nicht überschreiten und dem rechtzeitigen Anfange des Unterrichtes nicht hinderlich sein. An denselben haben die Lehrer und Lehrerinnen der Oberstufe und diejenigen Kinder beider Geschlechter aus derselben Stufe, welche nicht weiter als fünfzehn Minuten von der betreffenden Kirche wohnen, Theil zu nehmen. Unter Oberstufe im Sinne dieser Verfügung sind zu verstehen:

- a) bei einklassigen Schulen die Oberabtheilung;
- b) bei zwei- und dreiklassigen Schulen die Oberklasse;
- c) bei vier- und mehrklassigen Schulen die beiden obersten Klassen.

Zuvorläufige Dispensationen einzelner Kinder von dem Besuche des Schulgottesdienstes zulässig sind, darüber hat der Kreis-Schul-Inspektor nach Anhörung des Lokal-Schul-Inspektors zu befinden; dem Ersteren steht es auch zu, benehmlich mit dem Schulvorstande aus Gesundheitsrücksichten die Aussetzung des Besuchs seitens der hiernach dazu Verpflichteten bis auf die Dauer von vier Wochen anzuordnen; er hat jedoch gleichzeitig mit dieser Anordnung den zuständigen Pfarrer davon zu benachrichtigen. Zu einer längeren Aussetzung des Besuchs bedarf es unserer vorgängigen, auf vorchriftsmäßigem Wege eingeholenden Genehmigung. Für die Zeit der Ferien ruht die Verpflichtung zum Besuche des Schulgottesdienstes. An denjenigen Tagen, an welchen letzterer nicht stattfindet, ist der Vormittagsunterricht mit einem Gebete zu eröffnen. An kirchlichen Andachten und Aufzügen innerhalb der vorchriftsmäßigen Schulzeit Theil zu nehmen, ist dem Lehrpersonal sowie der Schulkinder in der Regel nicht gestattet. Sind bei Einzelnen gegründete Ursachen zur Theilnahme vorhanden, so müssen sie dazu die Genehmigung des Lokal-Schul-Inspektors einholen und ist jeder einzelne Fall dieser Art im Schultagebuche zu vermerken.

In denjenigen Fällen, wo der Lehrer zugleich ein kirchliches Nebenamt als Organist oder Küster bekleidet, ist seitens des Schulvorstandes mit dem betreffenden Pfarrer eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß alle kirchlichen Akte, bei welchen der Lehrer zugleich als Kirchdiener zu fungiren hat, soweit als irgend möglich außerhalb der ordnungsmäßigen Schultunden anberaumt werden und daß nur im Falle der unabwiesbaren Nothwendigkeit die Schulzeit dazu verwendet wird. Soweit dieses nicht möglich ist, wo also um kirchlicher Dienste willen einzelne Schultunden ausfallen müssen, hat der Lehrer dieses jedesmal im Schultagebuche zu vermerken. Erreicht der dadurch herbeigeführte Ausfall der Unterrichtsstunden einen den Erfolg des Schulunterrichtes beeinträchtigenden Umfang, so hat der Schulvorstand uns Anzeige zu erstatten, damit alsbald zur Beseitigung dieser Unzulänglichkeiten die geeigneten Maßnahmen getroffen werden.

Außer der vorchriftsmäßigen Schulzeit sind Lehrer und Schulkinder unbehindert, an kirchlichen Andachten, Prozessionen oder sonstigen kirchlichen Feiertagszeiten sich zu betheiligen, je-

doch darf seitens der Schulorgane keine Verpflichtung dazu, also keine Betheiligung der Schule als solcher, auferlegt werden.

An dem Feste der ersten Kommunikation der Kinder, sowie an allen nationalen Gedenktagen haben Lehrende und Lernende am Gemeindegottesdienste, soweit ein solcher stattfindet, Theil zu nehmen.

Kassel den 9. März 1877.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Königreich Sachsen.

D. Seminarordnung für die Volksschullehrer-Seminare. Vom 29. Januar 1877.

(Fortsetzung aus Nr. 17, Spalte 254.)

§. 5. Die Stundenzahl in einer Klasse darf, ungerichtet den Unterricht in der Musik und Solographie, über 36 Stunden wöchentlich nicht ansteigen.

Die Lehrstunden sind symmetrisch und so zu vertheilen, daß in der Regel Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag am Vor- und Nachmittage, Mittwoch und Sonnabend dagegen, wenigstens in den wissenschaftlichen Fächern, nur am Vormittage unterrichtet wird. Außerdem sind die schwierigeren und wichtigeren Lektionen auf die Morgenstunden, die Religionsstunden, soweit nur möglich, auf die erste oder zweite Morgenstunde zu verlegen.

Die Schulkunden sind pünktlich mit 10 Minuten, nach der größeren Pause am Vormittage mit 15 Minuten nach dem Glockenschlage zu beginnen und mit dem Glockenschlage zu schließen. Die erste Unterrichtsstunde am Morgen jedes Tages beginnt in allen Klassen mit Gebet.

Ueber Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen und die Lehrziele ist das Nähere in dem nachstehenden Lehrplane

enthalten.

§. 6. Religion. Klasse VI.: 4 Stunden wöchentlich. Katechismus 2 Stunden. Erklärung des ersten Hauptstückes und des ersten Artikels vom zweiten Hauptstück. Die erforderlichen Bibelsprüche und Kirchenlieder. Mittheilung biographischer Notizen über die Heiligschreiber.

Biblische Geschichte 2 Stunden. Die Geschichten des alten Testaments mit Berücksichtigung der bezüglichen biblischen Geographie. Gutes, dem biblischen Ausdruck sich anschließendes Nacherzählen.

Klasse V.: 4 Stunden wöchentlich. Katechismus 2 Stunden. Erklärung des zweiten und dritten Artikels des zweiten Hauptstückes, eingehende Erklärung des Wortverständnisses des dritten, vierten und fünften Hauptstückes. Bibelsprüche und Kirchenlieder wie in Klasse VI.

Biblische Geschichte 2 Stunden. Die biblischen Geschichten des neuen Testaments. Memoiren der bekanntesten Gleichnisse und einiger Hauptstellen aus den Reden Jesu.

Klasse IV.: 4 Stunden wöchentlich. Bibelfunde. Einleitung in die Bücher alten und neuen Testaments mit übersichtlicher Darstellung der heilsgeschichtlichen Entwicklung und ausgedehnter Lektüre. Die erforderlichen Bibelsprüche und Kirchenlieder.

Klasse III.: 4 Stunden wöchentlich. Bibelfunde und Bibelerklärung 2 Stunden. Leben Jesu. Lesen und Erklärung ausgewählter Stellen der vier Evangelien unter Dar-

legung des Dantes und des gegenseitigen Verhältnisses dieser Bücher. Besonders hervorzuheben sind die Reden Jesu, namentlich die Bergpredigt, die Gleichnisse und einzelne Abschnitte aus dem Evangelium Johannis. Kurzer Abriß der Geschichte des Kirchenliedes.

Kirchengeschichte 2 Stunden. Die Apostelgeschichte. Darstellung der Weiterentwicklung der Kirche bis auf die Reformation.

Klasse II.: 4 Stunden wöchentlich. Glaubens- und Sittenlehre der evangelischen Kirche 2 Stunden. Ausführliche praktische Erklärung des Katechismus mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Volksschule.

Kirchengeschichte 2 Stunden. Fortsetzung bis zur Gegenwart.

Klasse I.: 3 Stunden wöchentlich. Glaubens- und Sittenlehre wie in Klasse II.; hierüber insbesondere: Leben und Erklärung des ersten Theiles der Augsburgerischen Konfession und Darstellung der Unterscheidungslehren. Erläuterung der wichtigsten epistolischen Abschnitte, namentlich im Anschlusse an den Römerbrief.

§. 7. Der Religionsunterricht hat vor Allem auf Erweckung und Belebung des christlich-religiösen Sinnes und auf feste Begründung evangelischen Glaubens hinzuwirken. In seiner Gesamtheit bewirkt der Religionsunterricht ausreichende Bekanntschaft mit dem geschichtlichen und doctrinellen Hauptinhalte der heiligen Schrift, mit der Entwicklungsgeschichte der christlichen Kirche, besonders in den ersten Jahrhunderten und in dem Zeitalter der Reformation und mit den Lehren der evangelischen Kirche und ihrer Begründung.

Bemerkung zu §§. 6 und 7.

Die Bestimmungen in §§. 6 und 7 leiden auf das katholische Volksschullehrer-Seminar zu Vaugen keine Anwendung. Wegen des Religionsunterrichtes an diesem Seminar bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

§. 8. Deutsche Sprache. Der Unterricht in der Muttersprache ist, soweit thunlich, demselben Lehrer zu übertragen, welcher in derselben Klasse den lateinischen Unterricht erteilt, und ist dann die Stundenzahl zu Gunsten der lateinischen Sprache innerhalb der für die Klassen VI. bis III. angedeuteten Schranke der Art einzurichten, daß für die beiden Sprachen die Gesamtzahl von 10, 10, 8 und beziehentlich 7 Stunden verwendet wird. Vergleiche §§. 9 und 12.

§. 9. Klasse VI.: 3 (4) Stunden wöchentlich. Grammatik: Wort-, Wortbildungs- und Formenlehre; der einfache, der zusammengesetzte und die einfacheren Formen des zusammengesetzten Satzes. Orthographische Uebungen.

Lektüre.

Vortragsübungen.

Stylübungen. Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit.

Klasse V.: 3 (4) Stunden wöchentlich. Grammatik: Uebersichtliche Darstellung der Satzlehre mit besonderer Berücksichtigung der schwierigeren Formen des zusammengesetzten Satzes und des verkürzten Satzes.

Lektüre, Vortrags- und Stylübungen wie in Klasse VI.

Klasse IV.: 3 (4) Stunden wöchentlich. Grammatik: Repetition der Satzlehre.

Lektüre: Erläuterungen von Lehrsätzen nach Form und Inhalt. Kurzer Abriß der Metrik und Poetik. Uebungen im Vortrag und Deklamieren. Literaturbilder aus der zweiten klassischen Periode.

Stylübungen. Alle 3 Wochen eine schriftliche Arbeit, Uebungen im Disponiren.

Klasse III.: 3 (4) Stunden wöchentlich. Lektüre: Erläuterung schwererer Lektürestücke nach Form und Inhalt mit Literaturbildern (vergl. Klasse IV.). Uebungen im Vortrag und Deklamiren.

Styltische Uebungen. Dispositionslehre mit Uebungen im Disponiren von Aufgaben. Monatlich ein Aufsatz.

Klasse II.: 4 Stunden wöchentlich. Literaturgeschichte bis zur Reformationszeit. Lektüre von Meisterstücken.

Styl. Uebungen im mündlichen Vortrage. Monatlich ein Aufsatz.

Klasse I.: 3 Stunden wöchentlich. Literaturgeschichte bis zur Neuzeit in Verbindung mit geeigneter Lektüre.

Styl. Uebungen im Vortrage. Sechs Aufsätze im Jahre.

§. 10. Beim Abschluß des Seminarcurfufus muß erworben sein: Größtliche Kenntniß der deutschen Grammatik nach ihrer jetzigen Gestalt und den Hauptmomenten ihrer geschichtlichen Entwicklung; Bekanntschaft mit der deutschen Literatur und Literaturgeschichte im Allgemeinen, sowie im Besonderen mit den bedeutendsten Werken der klassischen Zeit nach ihrem Inhalte wie nach der poetischen Form; volle Sicherheit im Gebrauche der Muttersprache beim Lesen, Sprechen und Schreiben.

§. 11. Lateinische Sprache. Der Unterrichtsstoff ist so zu vertheilen, daß in den ersten Jahren die regelmässige und unregelmässige Formenlehre und die Hauptregeln der Wort- und Satzverbindungen (Syntax) abgelehrt werden, während, soweit nöthig unter steter Rückbeziehung darauf, in den letzten Jahren die Lektüre vorherrscht.

Klasse VI.: 7 (6) Stunden wöchentlich. Regelmässige Formenlehre und zwar mit Einschluß der *verba deponentia*. Mündliche und schriftliche Uebungen. Gewinnung eines Wörterbuches unter Anknüpfung an ein Vocabularium.

Klasse V.: 7 (6) Stunden wöchentlich. Wiederholung der regelmässigen Formenlehre. Unregelmässige Formenlehre. Beginn mit dem unregelmässigen verbum. Mündliche und schriftliche Uebungen und Vermehrung des Wörterbuches, wie bei Klasse VI.

Klasse IV.: 5 (4) Stunden wöchentlich. Wiederholung der Formenlehre. Das unregelmässige verbum. Die hauptsächlichsten syntaktischen Regeln. Beginn der Lektüre des Cornelius Nepos nach einer für Unterrichtszwecke bestimmten Bearbeitung. Alle 14 Tage ein Specimen oder Extemporale.

Klasse III.: 4 (3) Stunden wöchentlich. Abschluß der Syntax. Lektüre des *bellum gallicum* von Caesar mit sorgfältiger Uebersetzung einzelner Abschnitte in die deutsche Sprache. Specimen oder Extemporale wie in Klasse IV.

Klasse II.: 2 Stunden wöchentlich. Fortgesetzte Lektüre des Caesar; im Winterhalbjahre Versuche mit leichter poetischer Lektüre im Anschlusse an eine Chrestomathie. Das Nötigste aus der Metrik.

Klasse I.: 2 Stunden wöchentlich. Lektüre leichterer Stücke aus Sallustius, Livius, auch Cicero und aus der poetischen Chrestomathie.

§. 12. Geographie. Klasse VI. und V., getrennt je 2 Stunden wöchentlich. Geographische Vorgriffe. Heimathskunde. Sachfen. Uebersicht über die ganze Erde mit Hervorhebung von Europa (insbesondere Deutschlands).

Klasse IV. und III., getrennt je 2 Stunden wöchentlich. Ausführliche Geographie von Europa; Deutschland eingehend behandelt. Außereuropäische Erdtheile.

Klasse II.: 2 Stunden wöchentlich. Physikalische und mathematische Geographie.

§. 13. Bekanntschaft mit den Hauptlehren der physikalischen und mathematischen Geographie, oberflächliche Kenntniß der geographischen Verhältnisse aller Länder, speziell Europas, Deutschlands, und Sachfens, sowie der mit Europa im Verkehre stehenden Länder, in völliger Unabhängigkeit von Globus und Karte.

§. 14. Geschichte. Klasse VI.: 2 Stunden wöchentlich. Uebersichtliche, an große Persönlichkeiten angelehnte Darstellung der alten Welt bis auf Karl den Großen.

Klasse V.: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung der geschichtlichen Darstellung bis zum Anfange dieses Jahrhunderts.

Klasse IV.: 2 Stunden wöchentlich. Welt- und Kulturgeschichte bis zur Völkerveränderung.

Klasse III.: 2 Stunden wöchentlich. Das Mittelalter mit besonderer Betonung der Geschichte des deutschen Volkes und Berücksichtigung der sächsischen Geschichte.

Klasse II.: 2 Stunden wöchentlich. Von der Reformation bis zur Zeit Ludwigs XIV. Die Geschichte Deutschlands (mit Einschluß der sächsischen Geschichte) bildet auch hier den Mittelpunkt der historischen Betrachtung.

Klasse I.: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung bis zur Gegenwart unter gleicher Berücksichtigung der deutschen und sächsischen Geschichte.

§. 15. Kenntniß und Verständnis der wichtigsten, insbesondere der kulturgeschichtlichen Begebenheiten und Personen der Weltgeschichte, speziellere Kenntniß der deutschen und sächsischen Geschichte. Sicherheit in der Angabe der Zeiten.

§. 16. Naturwissenschaftlicher Unterricht. Klasse VI.: 2 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung. Im Sommerhalbjahre Botanik, im Winterhalbjahre Zoologie.

Klasse V.: 2 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung wie in Klasse VI. Bezüglich der Botanik: Vergleichung und Zusammenfassung der besprochenen Pflanzen zu natürlichen Familien. Bezüglich der Zoologie: Vergleichung der besprochenen Thiere zum Zwecke einer übersichtlichen Darstellung der gesammten Zoologie. Grundzüge der Thiergeographie.

Klasse IV.: 3 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung: Mineralogie und Uebersicht über die Geographie und Geologie 2 Stunden. Anthropologie 1 Stunde. Im Sommerhalbjahre sind von Zeit zu Zeit Wiederholungen aus der Botanik vorzunehmen.

Klasse III.: 3 Stunden wöchentlich. Naturlehre. Physik zweistündig. Elemente der Chemie einstündig.

Bemerkung zu Klasse IV. und III.

Die Vertheilung der Stunden ist dem Lehrer zu überlassen, so daß ihm gestattet ist, die Stoffe fernerer oder quartalsweise zusammenzufassen.

Klasse II. und I., getrennt je 2 Stunden wöchentlich. Physik.

§. 17. Am Ende des Seminarcurfufus soll in den Naturwissenschaften eine oberflächliche Kenntniß der Botanik, Mineralogie, Zoologie und Anthropologie, sowie der hauptsächlichsten Lehren der Physik und Chemie erreicht sein.

§. 18. Arithmetik und Geometrie. Klasse VI.: 4 Stunden wöchentlich. Arithmetik. Die vier Species, insbesondere mit gemeinen und Decimalbrüchen, Gebrauch der Klammer; einfache und zusammengesetzte Regelwerke (Schlußrechnung). Wöchentlich einige Aufgaben zu schriftlicher Lösung.

